

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten **Pauly, Dr. Schneider** und Genossen (601 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Das vorliegende Bundesgesetz hat folgenden Zweck:

Die Vorlage der Bundesregierung über die Erhöhung der Getränkeauflagen ist gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf über die Finanzverfassung und dem Durchführgesetz zu diesem vorläufigen Finanzverfassungsgesetz eingebracht worden und sollte nach den Intentionen der Bundesregierung gleichzeitig mit diesen verabschiedet werden. Der Zusammenhang dieser letzteren Entwürfe mit dem Gesetzentwurf über die Erhöhung der Getränkesteuern ist dadurch gegeben, daß die beantragte Erhöhung der Getränkesteuern so stark ist, daß sie die Aufhebung der Gemeindeauflagen auf Getränke und zum Ersatz für diese eine Beteiligung der Gemeinden am Ertrage der Getränkesteuern zur Voraussetzung hat. Da die Verabschiedung der Entwürfe über die Finanzverfassung doch immerhin eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, auf der anderen Seite aber eine Verschiebung der Erhöhung der Getränkesteuern einen außerordentlichen finanziellen Ausfall bedeuten würde, ist eine vorläufige Vorsoorge durch ein besonderes Gesetz erforderlich. Auch ist es wünschenswert, daß die Vorschüsse auf jene Steuerertragsanteile, die schon jetzt den Ländern und Gemeinden flüssig gemacht werden, legalisiert werden. Zu diesem Zwecke soll die Regierung ermächtigt werden, Vorschüsse auf die in dem Entwurfe des Durchführgesetzes zum Finanzverfassungsgesetze vorgesehenen Steuerertragsanteile der Länder und Gemeinden zu geben. Diese Vorschüsse sollen an Bedingungen geknüpft werden, welche es verhindern, daß bis zur Verabschiedung des Durchführgesetzes grundlegende Verschiebungen in unserem Abgabesystem durchgeführt werden. Insbesondere sollen auch nur jene Gemeinden Vorschüsse erhalten, die ihre Gemeindegetränkeauflagen vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes an nicht mehr einheben. Die ganze Regelung der Vorschüsse ist nur eine vorläufige und daher befristet bis zum Wirksamkeitsbeginn des Finanzverfassungsgesetzes.

Im § 2 und 3 bringt der beantragte Gesetzentwurf gewisse im Entwurfe des Durchführgesetzes zum Finanzverfassungsgesetzes enthaltene endgültige Regelungen. Im § 2 wird die Fleischsteuer mit Ende des Jahres als Bundessteuer aufgehoben, womit es der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, sie als Landes- oder Gemeindeabgabe zu konstruieren. Ferner wird die Linienverzehrungssteuer, die in Linz bereits faktisch außer Hebung gesetzt wurde und in Wien bereits hoch passiv ist, aufgehoben. Gleichzeitig damit sollen auch die ärarischen Hafstockgebühren und Fahnenausstreckgebühren auf dem Donaustrom und dem Wiener Donaukanale beseitigt werden.

Die Hafstodtgebühren, auch Hafsgeld genannt, werden für die Benutzung der sogenannten Hafstüde bei Landung von Fahrzeugen oder Flößen in einigen Orten an der Donau in Oberösterreich und in Wien, die Fahnenaussteckgebühren für das Ausstecken der Warnungsfahnen an den Stromschnellen der Donau in Grein, Stein und Wien eingehoben.

Diese Gebühren, deren Ursprung mehrere Jahrhunderte zurückliegt und welche nachweislich schon im 18. Jahrhundert Gegenstand obrigkeitlicher Verfügungen waren, blieben auch nach der im Jahre 1852 erfolgten Aufhebung aller anderen bis dahin die Donauschiffahrt belastenden Abgaben aufrecht. Die geringfügigen, in den Höchststufen nicht einmal 1 K erreichenden Gebühren haben seit Jahren eine Gesamteinnahme von kaum 10.000 K jährlich ergeben, stellten sich aber immer als eine zumindestens unerwünschte Belästigung der Schifffahrt dar. Wiederholt wurde ihre Aufhebung verlangt. Die Regierung des alten Österreich hat auch mehrmals diesbezügliche Gesetzesvorlagen — zuletzt im Jahre 1902 — eingebracht, welche aber niemals zur parlamentarischen Erledigung gelangt sind.

In Linz und in Wien werden diese Gebühren von den Organen der Linienverzehrungssteuer eingehoben. Mit der in Aussicht genommenen Aufhebung der Linienverzehrungssteuer fallen daher die bisherigen Einhebungsämter für die fraglichen Gebühren weg, und es empfiehlt sich — statt etwa ein anderes staatliches Amt mit der Einhebung zu belasten —, nunmehr endlich mit dieser veralteten Institution aufzuräumen und die Hafstodt- und Fahnenaussteckgebühren zugleich mit der Linienverzehrungssteuer aufzuheben.

Zu § 3 wird der Bundeszuschlag zur Erwerbsteuer und zur Rentensteuer, die auf Grund von Bekenntnissen veranlagt wird, vom Jahre 1922 an um 300 Prozent erhöht.

Dafür sollen im Sinne des § 1 die Landes- und Gemeindefzuschläge wegfallen. Diese Regelung hat den Zweck, die übermäßige Belastung dieser Steuergattungen mit Zuschlägen zu beseitigen, wogegen vom Jahre 1922 an die Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden an dieser Steuer eintreten soll. Die Regelung ist schon jetzt erforderlich, damit die Länder und Gemeinden sich bei ihren Budgets darauf einrichten können.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner heutigen Sitzung den vorliegenden Gesetzentwurf einer Beratung unterzogen und denselben mit einigen Änderungen angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.“

Wien, 8. November 1921.

Dr. Karl Renner,

Obmann.

Max Pauly,

Berichterstatter.

Bundesgesetz

vom 1921

über

einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat bis zum Wirksamkeitsbeginn des zu schaffenden vorläufigen Bundes-Finanzverfassungsgesetzes den Ländern, Bezirken und Gemeinden Vorschüsse auf die gemäß diesem Bundes-Finanzverfassungsgesetze ihnen künftig zukommenden Abgabenertragsanteile zu gewähren. Das Ausmaß dieser Vorschüsse bestimmt der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung und hat hierüber dem Nationalrate zu berichten. Die Gewährung eines solchen Vorschusses an ein Land, einen Bezirk oder an eine Gemeinde ist davon abhängig, daß in dem Lande, Bezirk oder der Gemeinde

1. keine Zuschläge zur Einkommensteuer und vom 1. Jänner 1922 an auch keine Zuschläge zu der nach Befenntnissen veranlagten Rentensteuer und zur besonderen Erwerbsteuer, weiters keine diesen Steuern gleichartigen Abgaben, und

2. vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes an keinerlei, welchen Namen immer habende Abgaben auf Branntwein, Bier, Wein und Schaumwein,

3. keine neuen Abgaben gegen den wegen Verletzung der Bundesinteressen erhobenen Einspruch der Bundesregierung eingehoben werden.

(2) Ertragsanteile, welche wegen Nichterfüllung der im Absatz 1 bezeichneten Bedingung nicht flüssiggemacht werden können, verfallen zugunsten des Bundes.

§ 2.

(1) Die Fleischsteuer wird bis zu einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung, jedoch längstens bis Ende 1921, nach den bisherigen Grundsätzen und in ihrem bisherigen Anwendungsgebiete für die Ortsgemeinden eingehoben; mit Ende des Jahres 1921 tritt das Fleischsteuergesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, außer Kraft.

(2) Die Linienverzehrungssteuer für Bier und der bisher für den Bund erhobene Biersteuerzuschlag in Wien, Linz und Graz und die Linienverzehrungssteuer auf sonstige Gegenstände in Wien und Linz sowie die ärarischen Hafstod- und Fahnenausstiegebühren auf dem Donaustrom und dem Wiener Donaukanal werden mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aufgehoben. Vom gleichen Zeitpunkt an wird die Linienverzehrungssteuer in Graz mit Ausnahme jener von Bier bis zu einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung in ihrem bisherigen Ausmaße und nach den geltenden Grundsätzen als Gemeindeabgabe eingehoben.

§ 3.

(1) Vom Jahre 1922 an wird ein Bundeszuschlag zu den im § 100 B. St. G. angeführten Steuerätzen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke in folgender Höhe erhoben:

1. für die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag nach der Rentabilität des Unternehmens; der Zuschlag beträgt bei einer Rentabilität

bis 5 Prozent	320 Prozent,
über 5 bis 6 Prozent .	340 "
" 6 " 7 "	360 "
" 7 " 8 "	380 "
" 8 Prozent	400 "

Die Berechnung der Rentabilität hat nach der Bestimmung des Artikels II, § 1, Z. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, zu erfolgen;

2. für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 B. St. G. nicht zukommen, ein Zuschlag von 350 Prozent;

3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zuschlag von 320 Prozent.

(2) Zu der Rentensteuer wird, sofern die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom Jahre 1922

an ein Bundeszuschlag von 400 Prozent zu den im § 131, lit. b und c, P. St. G. festgesetzten Steuerfögen erhoben.

(3) Die in Absatz 1 und 2 eingeföhrten Bundeszuschläge schließen die außerordentlichen Staatszuschläge nach Artikel II, § 1, Z. 3 und 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, beziehungsweise nach § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 366, in sich.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke (Getränksteuer-novelle in Kraft. Die Wirksamkeit des § 1 erlischt spätestens mit 31. Jänner 1922. Mit der Durchführung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.